

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 20. Włoszczowa, am 16. Oktober 1916.

INHAŁT:

1.

E. Nr. 7.449/Z. K.

Kundmachung

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 18. Oktober 1916 8 Uhr früh bis 24. Oktober 1916 6 Uhr nachmittags die Zahl und Gattung ihrer Reit-Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines oder aber mündlich in der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen — soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt — Geldstrafen bis zu 3.000 Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuel neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Anmeldung keineswegs die sofortige Einhebung der Transportmittel bezweckt, dass sie vielmehr nur für Evidenzzwecke dient.

2.

E. Nr. 7.593/Z. K.

Bekämpfung des Banditenwesens.

Da die Bekämpfung des Banditenwesens bisher trotz Aufwendung vieler Mühe noch nicht zu dem gewünschten Ergebnisse geführt hat, werden folgende diesbezügliche Verordnungen verlautbart bezw. in Erinnerung gebracht:

1. Befehl des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 30. September 1916, Nr. 62, Pkt. 4, wonach aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden, die Häuser, bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte gedient haben, falls darüber keine Anzeige rechtzeitig erstattet wurde, niedergebrannt, Gemeindevorsteher die hievon Kenntnis hatten und die Anzeige unterliessen, als Mitschuldige behandelt und schliesslich in verdächtigen Ortschaften Geiseln ausgehoben werden sollen.

2. Verordnung des A. O. K. vom 8. März 1916, Nr. 51, wonach diejenigen welche ohne Bewilligung Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahren oder tragen, ein Verbrechen begehen, welches, wenn die Tat nicht einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte mit Kerker bis zu 5 Jahren und dabei mit Geldstrafe bis zehntausend Kronen bestraft werden wird.

3. H. ä. Verordnung vom Mai 1915, Amtsblatt Nr. 3, Pkt. 12 betreffend die Meldevorschriften, wonach die Wohnungsnehmer und Wohnungsgeber verpflichtet sind, binnen 24 Stunden nach Einziehung bei dem zuständigen Soltis, bezw. Gemeindevorsteher die Ankunft der Wohnungsnehmer zu melden, was auch den vorübergehenden Aufenthalt betrifft, und die Unterlassungen der Meldungen mit strengsten Strafen bestraft werden.

4. H. ä. Verordnung vom Juni 1915, Amtsblatt Nr. 4, Pkt. 14, wonach der Frachtenverkehr auf Strassen und Wegen des Kreises von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh untersagt ist und die Übertretung dieser Verordnung mit strengeren Geldstrafen und mit dem Verfall der verladenen Waren bestraft wird.

5. H. ä. Verordnung vom 27. September 1915, Amtsblatt Nr. 8, Pkt. X, wonach in allen Ortschaften des Kreises alle Gasthäuser und Wohngebäude um 9 Uhr abends zu sperren sind und nur in Włoszczowa, Szczekociny die Gasthäuser bis 10 Uhr abends geöffnet sein dürfen.

6. H. ä. Verordnung vom Mai 1915, Amtsblatt Nr. 3, Pkt. 7, wonach der Passantenverkehr nach 9 Uhr abends verboten und jede zuwiderhandelnde Person zu verhaften ist. In Włoszczowa und Szczekociny dauert der Passantenverkehr bis 10 Uhr abends.

7. Überdies wird angeordnet, dass vom 1. November 1916 angefangen die zur Ausstellung gelangenden Ausweisdokumente das sind Identitätskarten und Reisepässe nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingenhändigt werden dürfen, oder persönlich im Amte behoben werden können und sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermangelung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeigefingers, bezw. in Ermangelung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Bis zum 1. November 1916 haben alle Inhaber derartiger Dokumente dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

8. Schliesslich wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass es ratsam ist, dass die Marktbesucher aus einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen, dass grössere Geldbeträge nicht öffentlich zur Auszahlung gelangen und dass auch grössere Barschaften zu Hause nicht verwahrt werden, da dieselben in diesem Falle durch Raub, Diebstahl, Feuer und dgl. gefährdet sind.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.